

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 40.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Beklagter duplicirt, were doch Er Kläger
des Vaters Erbe/derhalben hette seine Klage vñ
ander Vorbringen nicht statt / *per l. siue possessio*
14. C. de evictio. l. cum à matre 14. C. de rei vind.
l. i. in pr. D. de exc. rei vend. Meyer in Colleg. Ar-
gent. tb. 59. D. de rei vind. Bronchorst. ad l. 149. de
Reg. jur. Berlich. Concl. de oblig. mulier. n. 123. Boer.
decis 23. n. 17 cum seqq. Bitter Klägern abzuwei-
sen/vnd sich zu absolvirn.

Bescheid.

Auff Klage/vorgeschützte Exception vnd fern-
ner Vorbringen Mævii an einem / Sempronii
Beklagtem am andern Theil / Geben ic. diesen
Bescheid: Daß Klägers suchen nicht statt hat/
derowegen wird Beklagter von angefallter Klage
billig absolvirt vnd losgezehlt.

Cas. 40.

Const. Elect. 6. p. 3.

Martin Kapfan ist wegen eines Todschlags
ad mortem condemniret worden / Ehe er aber
decollirt wird / macht er ein gerichtlich Testa-
ment / vnd setzt darinnen Martam Hansen Tisch-
lers Tochter / so er zu vorhin zu Falle gebracht /
zur Erbin aller seiner Güter ein / darauff begehre
sie des Decollati Güter. Fundirt sich in *l. quam-*
diu D. de acquir. hered.

Georg

Georg Caphan des Decollati Bruder / so in possessione ist/wil ihr die Güter nicht abtreten/ gibt vor/sie sey eine persona infamis, vnd könne ihm nicht præferirt werden/es sey das Testament dahero vnkräftig / vnd müste per querelam in officio si testamenti rescindire werden. Fundirt sich in §. 1. Instit. l. 21. § 27. C. & l. 1. D. de inoff. testam. Pacius ad §. 1. Schneidew. ibid. n. 17. Wesenb. in Par. n. 6. Meyer in Colleg. Argent. tb. 9. D. de inoff. test. Schepliz in prompt. jur. Clam. tit. 21. §. 7. sub. n. 4 Treutler. vol. 1. disp. 13. tb. 4. Oldend. Class. 5. action. 2. cui & aduersus quos. n. 3. 1. Papinianus §. 8. l. si maritus 22. c. & cum mater 28. D. de inoff. test. Meyr in Colleg. Arg. tb. 31. & 38. D. eod. Vigel in M. J. C. lib. 11. c. 6. q. 5. & 8.

Klägerin sagt (1) were sie doch keine Meretrix oder öffentliche Hure/noch jemals gewesen/welche infames weren/ per text. in l. palam §. non solum D. de rit. nupt. Gilbauf. in arb. jud. Crim. c. 6. p. 3. n. 50. Sie gestünde zwar / daß sie gesündigt get / sie were aber von dem verstorbenen vberredet worden / daß sie also were zu Fall kommen/ es were ihr herzlich leyd / heite ihr auch vorgekommen / mit Gottes Hülffe nimmermehr in dergleichen Sünde zu willigen/ sie were gefallen/ stünde ein ander/so möchte er zusehen/daß er auch nicht siele/juxt. dict. Pauli. Würde sie dannen-

Ob v hero

hero nicht *pro infami* zu achten seyn/ *Br. in l. si quam. C. ad SC. Orfic. Confer. Webner obs. pract. lib. F. in verbo Grawen.*

Bescheid.

Auff Vorbringen Kriegtschen Vormunden Martini Hansen Fischlers Tochter Kläger an etnem / Georg Raphan beklagtem am andern Theil / Oben Bürgemeister vnd Rath dieses Bescheid: Daß Beklagter seines Vormundens ungeacht / Klägerin Martin Raphans seines Brudern Verlassenschaft Auszuanworten / vnd abfolgen zulassen schuldig.

Caf. 41.

Eins Orts ist ein Statutum, darinn verfehens / daß so lange Mannspersonen vorhanden / die Weibsbilder von der Eltern Succession ausgeschlossen werden / Nun begibts sich dz Titius verstorbt / vnd laßt nach sich einen Sohn vnd zwey Töchter / benebenst vielen Gütern / so theils an dem Ort / da das Statutum ist / theils an andern Orten / allda selbiges nicht stat hat / Dahero entsteht die Frage: Ob die Töchter in den Gütern / so außser dem Gebiete / da das Statutum ist / mit den Brüdern zu gleichem Theile gehen?

Die Töchter klagen Fundireo ihre Intention *in jure*, welches sagt / (1.) daß die Töchter mit den Söhnen den Eltern *ab intestato* zu gleich succed-

succediren
ab intestato
relli. D. si ab
in pass. serv. Se

Clam. ii. 2. 4. 6.

Beklagter

genß Statut

Mannspersonen

Gütern eben

fordern es

gültig per 10

§ 3.

Klägere

exception

liche Güter

his enim bo

ventium si

oluderenen

zoverf. lib.

Geil. 2. abs. 22

Class. 1. di. 3.

Die D

Ob wol

episthet

noch in

rindlich

72